

**Förderrichtlinien des Landkreises Ostallgäu für niedrigschwellige
Entlastungs- und Betreuungsangebote sowie ambulanter und
teilstationärer Pflege- und Pflegeberatungsdienste (FEBP)
vom 01.01.2017,
geändert mit Beschluss vom 23.11.2018 zum 01.01.2019
und mit Beschluss vom 18.06.2021 zum 01.01.2022**

1. Ziele der Förderung

- 1.1 Die Förderrichtlinien (FEBP) dienen als Steuerungsinstrument, um niedrigschwellige Entlastungs- und Betreuungsangebote sowie ambulante und teilstationäre Pflege- und Pflegeberatungsdienste bei der Erreichung der Ziele des Ostallgäuer Seniorenkonzeptes finanziell zu unterstützen.
- 1.2 Hilfe- und pflegebedürftigen Menschen soll ein möglichst langer Verbleib in der eigenen Häuslichkeit ermöglicht werden. Nach dem Prinzip „ambulant vor stationär“ soll die Lebenswelt älterer Menschen die notwendigen Versorgungsstrukturen sowie neue Betreuungs- und Pflegeformen für ältere und pflegebedürftige Menschen im ambulanten Bereich umfassen.
- 1.3 Die Wahlmöglichkeiten bei der Inanspruchnahme von ehrenamtlichen und pflegerischen Dienst- und Beratungsleistungen für den häuslichen Bereich sollen weiter ausgebaut und die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung hilfe- und pflegebedürftiger Menschen gestärkt werden.
- 1.4 Die Beteiligung des bürgerschaftlichen Engagements an der Entwicklung der Angebotslandschaft soll gefördert werden.
- 1.5 Die beteiligten Fördernehmer und der Fördergeber **bilden** einen Teil **des selbst organisierten Netzwerkes Pflege Landkreis Ostallgäu**. Dieses hat das Ziel, die Angebote im Sinne des Ostallgäuer Seniorenkonzeptes bedarfsorientiert und flächendeckend weiterzuentwickeln. Die Förderkriterien sollen des Weiteren dazu dienen, qualitative Mindestanforderungen an die Angebote sowie die Vernetzung zu sichern.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- 2.1 Förderfähig sind nur die im Landkreis Ostallgäu erbrachten Dienstleistungen der niedrigschwelligen Entlastungs- und Betreuungsangebote und der ambulanten, teilstationären Pflege- und

Pflegeberatungsdienste. Diese müssen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung und ihrem tatsächlichen Tun den Zielsetzungen des Ostallgäuer Seniorenkonzepts entsprechen. Der Landkreis Ostallgäu prüft die allgemeinen und besonderen Fördervoraussetzungen und behält sich vor, weitere Fördervoraussetzungen aufzustellen.

Förderfähig sind insbesondere

- von den Kranken- und Pflegekassen zugelassene ambulante Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Abs. 1 und § 72 SGB XI sowie der § 132 und § 132a SGB V
- Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen mit Versorgungsverträgen im Sinne des § 72 SGB XI
- Landesrechtlich anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI
- Fachberatungsstellen für pflegende Angehörige im Sinne des Bayerischen Netzwerks Pflege
- von den Pflegekassen anerkannte unabhängige Pflegeberatungsstellen, die zur Pflegeberatung nach § 37 und § 45 SGB XI berechtigt sind und die mit Zustimmung der Kommune/n tätig sind
- vom Landkreis Ostallgäu anerkannte Kontaktstellen für Demenz und Pflege

2.2 Der maximale Gesamtförderbetrag eines Leistungsjahres für alle Antragssteller entspricht dem Haushaltsansatz des Antragsjahres. Im Übrigen gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landkreises Ostallgäu. Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf die Fördermittel.

3. Besondere Fördervoraussetzungen

Gefördert werden die Antragssteller nur, wenn sie nachfolgende Bedingungen erfüllen:

- 3.1 Fachberatungsstellen für pflegende Angehörige: Die Fördernehmer verpflichten sich, die gewährten Zuschüsse des Landkreises im Rahmen eines Förderantrags im „Bayerischen Netzwerk Pflege“ mit anzugeben.
- 3.2 Landesrechtlich anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI: Die Fördernehmer verpflichten sich, die gewährten Zuschüsse des Landkreises im Rahmen eines Förderantrags von niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten nach Teil 8 Abschnitt 6 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) mit anzugeben.
- 3.3 Die Fördernehmer sind zu einer örtlichen und regionalen Zusammenarbeit mit dem Landkreis Ostallgäu und seinen Gemeinden bereit.

- 3.4 Voraussetzung für eine Förderung ist die Erfüllung aller Pflichtleistungen (P) und der definierten Anzahl zusätzlicher Wahlpflichtleistungen (WP). In begründeten Fällen kann auf schriftlichen Antrag bei Fördernehmern, die weniger als fünf festangestellte, sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter beschäftigen, auf die vollständige Erfüllung der definierten Anzahl zusätzlicher Wahlpflichtleistungen verzichtet werden.
- 3.5 Für die Anerkennung als förderfähige Leistung nach Anlage 1 müssen die Förderkriterien nach Anlage 2 erfüllt sein.
- 3.6 Vor Antragstellung sind Förderprogramme mit gleichen Förderzielen durch den Antragsteller auszuschöpfen. Wenn die Fördernehmer über ein anderes, auf die gleichen Förderziele ausgerichtetes Förderprogramm gefördert werden, ist die Förderung des Landkreises Ostallgäu nachrangig.
- 3.7 Der Antragsteller muss seinen Bestand während des gesamten Leistungsjahres nachweisen können. Soweit der Antragsteller seinen Dienst während des Leistungsjahres aufnimmt, kann der Antragsteller in Ausnahmefällen anteilig gefördert werden.
- 3.8 Nimmt die/der beauftragte Mitarbeiter/in eines Trägers für mehrere förderfähige Einrichtungen des gleichen Trägers an bezuschussungsfähigen Aktivitäten und Veranstaltungen teil, wird eine Mehrfach-Bezuschussung ausgeschlossen.

4. Förderfähige Leistungen

Die förderfähigen Leistungen werden einzelnen Förderbereichen zugeordnet. Diese sind

- **Förderung strategisch relevanter Netzwerkarbeit**
- **Flächendeckende Versorgung**
- **Leistungen der Pflegeberatung**
- **Entwicklung und Ausbau von landesrechtlich anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI**
- **Entwicklung und Ausbau zielgruppenspezifischer Angebote**

Zudem werden die förderfähigen Leistungen den Fördersegmenten Pflichtleistungen (P) und Wahlpflichtleistungen (WP) und Zusatzleistungen (Z) zugeordnet, siehe Anlage 2.

5. Förderhöhe

- 5.1 Die maximale Förderhöhe je förderfähiger Leistung sowie die maximale Förderhöhe pro Antragsteller ist der Anlage 1 zu entnehmen. Diese ist aufgeteilt in einzelne förderfähige Bereiche und ihre jeweiligen

Leistungsarten. Für die einzelnen Leistungsarten gelten die darin angegebenen Förderhöhen.

- 5.2 Unterschreitet die beantragte förderfähige Gesamtsumme aller Antragssteller den Haushaltsansatz für das Antragsjahr, kann der Ausschuss die dabei entstehende Differenz zwischen der beantragten förderfähigen Gesamtsumme aller Antragssteller und der Höhe des jeweiligen Haushaltsansatzes an die Antragssteller teilweise oder ganz verteilen (verteilbarer Restbetrag).

Dazu wird der prozentuale Anteil des zu verteilenden Restbetrages an der beantragten vorläufigen förderfähigen Gesamtsumme aller Förderanträge ermittelt. Die dabei festgestellte Prozentquote stellt die Quote für die jeweilige Anhebung der förderfähigen Gesamtsumme jedes einzelnen Antragsstellers dar.

- 5.3 Übersteigt die beantragte förderfähige Gesamtsumme aller Antragssteller den Haushaltsansatz für das Antragsjahr, erfolgt eine prozentuale Absenkung der beantragten förderfähigen Gesamtsummen aller Antragssteller.

Dazu wird der prozentuale Anteil des übersteigenden Betrages an der beantragten vorläufigen förderfähigen Gesamtsumme aller Antragssteller ermittelt. Die dabei festgestellte Prozentquote stellt die jeweilige Absenkung der förderfähigen Gesamtsumme jedes einzelnen Antragsstellers dar.

- 5.4 Die Gesamthöhe der zur Verfügung stehenden Fördermittel für das Antragsjahr und die Höhe der Auszahlung an die einzelnen Antragsteller werden jährlich durch das zuständige Kreisgremium des Landkreises Ostallgäu beschlossen. Die Fördermittel werden als zweckgebundener Zuschuss für jeweils ein Förderjahr an den Antragsteller ausbezahlt.

6. Verfahren

- 6.1 Jeder Antragsteller muss bis zum 31.01. jedes Leistungsjahres erklären, dass er an dem Förderprogramm teilnimmt und einen Förderantrag im Folgejahr stellen wird. Erfolgt diese Erklärung nicht, kann kein Förderantrag für dieses Leistungsjahr gestellt werden.

- 6.2 Der Förderantrag ist zusammen mit den erforderlichen Unterlagen beim Landkreis Ostallgäu bis zum 31.03. jedes Antragsjahres für das jeweilige Förderjahr einzureichen.

- 6.3 Mit dem ersten Förderantrag sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

Ausgefüllter Fragebogen im Rahmen des Monitorings; bei Erstanträgen sind einzureichen:

- Unabhängige Pflegeberatungsstelle § 37 und § 45 SGB XI: Kopie der Anerkennung des Bayerischen Spitzenverbands der Pflegekassen

- Fachstelle für pflegende Angehörige: Kopie der Förderfähigkeit durch das Bayerischen Netzwerk Pflege
 - Ambulante Pflegedienste: Kopie Versorgungsvertrag gem. §§ 72 und 73 SGB XI + Kopie Versorgungsvertrag § 132 und §132a SGB V
 - Teilstationäre Angebote: Kopie Versorgungsvertrag im Sinne des § 72 SGB XI
 - Niedrigschwellige Entlastungs- und Betreuungsangebote: Kopie landesrechtliche Anerkennung nach § 45b und § 45c SGB XI
- 6.4 Das Kalenderjahr, in dem die förderfähigen Leistungen erbracht werden, stellt das Leistungsjahr dar.
- 6.5 Das dem Leistungsjahr folgende Kalenderjahr ist das Antragsjahr.
- 6.6 Für die ambulanten Pflegedienste, die teilstationären Pflegeeinrichtungen, [die Fachstellen für pflegende Angehörige, die Kontaktstellen für Demenz und Pflege und unabhängigen Pflegeberatungsstellen](#) entspricht das Förderjahr dem Leistungsjahr.
- 6.7 Für [die Träger](#) von landesrechtlich anerkannten [Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI](#) entspricht das Förderjahr dem Kalenderjahr nach dem Antragsjahr ([siehe Anlage 3](#)).
- 6.8 Das Plenum bilden der Landkreis Ostallgäu als Fördergeber und die Antragsteller als Fördernehmer. Die Antragsteller haben eine beratende Funktion. Der Fördergeber trifft seine Entscheidungen eigenständig.
- 6.9 Stellt ein Fördernehmer seinen Betrieb ein oder wird die Erbringung einer Dienstleistung, für die bislang Fördergelder vom Landkreis Ostallgäu bezogen worden sind, eingestellt, so ist der Fördergeber innerhalb von 2 Wochen darüber zu informieren.
- 6.10 Die Prüfung der Antragsunterlagen und die Beschlussfassung des zuständigen Kreisgremiums erfolgt im Antragsjahr. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt im Antragsjahr.
- 6.11 Nähere Hinweise zum Verfahren, insbesondere zur Förderhöhe, den Förderkriterien und dem Ablauf der Antragstellung finden sich in den Anlagen 1 - 3. Diese sind Bestandteil dieser Richtlinien.

7. Prüfungsverfahren

- 7.1 Der Landkreis Ostallgäu hat das Recht, die Richtigkeit der Angaben der Fördernehmer durch Anforderung und Einsichtnahme in die Personal-, und Abrechnungsunterlagen sowie in die Dienstbücher bzw. Dokumentationen – insbesondere bei der Frage, ob die Pflicht- und Wahlleistungen erbracht worden sind - zu überprüfen. Wird die Überprüfung ohne hinreichenden Grund verweigert, entfällt die Zuschussgewährung. Bereits gewährte Zuschüsse werden zurückgefordert.

- 7.2 Ein Rückforderungsrecht besteht auch, wenn die Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden oder sich nachträglich herausstellt, dass die Fördervoraussetzungen nicht vorlagen.

8. Evaluation und Austausch mit den Fördernehmern

Da die vorliegende Förderrichtlinie strukturell wie inhaltlich neue Schwerpunkte setzt, erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der erreichten Ergebnisse mit den Förderzielen durch den Fördergeber sowie der regelmäßige Austausch mit den Fördernehmern.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien zur Förderung der im Landkreis Ostallgäu tätigen niedrigschwelligen Entlastungs- und Betreuungsangebote sowie ambulanter und teilstationärer Pflege- und Pflegeberatungsdienste (FEBP) vom 01.01.2017 geändert mit Beschluss vom 23.11.2018 zum 01.01.2019 und mit Beschluss vom 18.06.2021 treten ab 01.01.2022 in Kraft.